

Merkblatt

zum hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen

Für Mietzinsanpassungen aufgrund von Änderungen des Hypothekarzinsatzes gilt seit dem 10. September 2008 für die ganze Schweiz ein einheitlicher Referenzzinssatz. Dieser stützt sich auf den hypothekarischen Durchschnittszinssatz der Banken. Er ersetzt den in den Kantonen früher massgebenden Zinssatz für variable Hypotheken.



Am 1. Januar 2008 ist die Änderung der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 9. Mai 1990¹ (VMWG) in Kraft getreten. Demnach gilt für Mietzinsanpassungen aufgrund von Änderungen des Hypothekarzinsatzes künftig ein Referenzzinssatz. Für dessen Anwendung sind die Artikel 12, 12a, 13 VMWG sowie die Übergangsbestimmungen zur erwähnten Verordnungsänderung massgebend.

In welchen Fällen wird der Referenzzinssatz angewendet?

Der Referenzzinssatz gelangt überall dort zur Anwendung, wo bisher der Zinssatz der im örtlichen Hypothekargeschäft führenden Bank (in der Regel die Kantonbank) massgebend war. Neben den Kostenveränderungen in Form von Erhöhungen oder Senkungen des Hypothekarzinsatzes (Art. 269a Bst. a OR und Art. 12 Abs. 1 VMWG) betrifft dies insbesondere die Überprüfung des Mietzinses von Wohn- und Geschäftsräumen anhand des Ertrags (Art. 269 OR), die Berechnung der Überwälzung von wertvermehrenden Investitionen und energetischen Verbesserungen (Art. 269a Bst. b OR und Art. 14 Abs. 4 VMWG) sowie die Berechnung der kostendeckenden Bruttorendite bei neueren Bauten (Art. 269a Bst. c OR).

Ab wann gilt der Referenzzinssatz?

Der Referenzzinssatz gilt ab dem ersten Tag nach seiner Veröffentlichung. Diese erfolgt jeweils zu Beginn der Monate März, Juni, September und Dezember.

Worauf stützt sich der Durchschnittszinssatz?

Er stützt sich auf den volumengewichteten durchschnittlichen Zinssatz der auf Schweizer Franken lautenden inländischen Hypothekarforderungen der Banken in der Schweiz (Art. 2 der Verordnung des EVD über die Erhebung des für die Mietzinse massgebenden hypothekarischen Durchschnittszinssatzes²; Zinssatzverordnung). Dies betrifft alle Forderungen, die von den Banken gemäss den für sie geltenden Rechnungslegungsvorschriften als Hypothekarforderungen ausgewiesen werden. Die Hypothekarforderun-

gen gelten als inländisch, wenn das sie sichernde Grundpfandobjekt in der Schweiz liegt. Als Bank gilt schliesslich jede natürliche oder juristische Person, die über eine entsprechende Bewilligung gemäss dem Schweizerischen Bankengesetz verfügt.

Wie wird der Referenzzinssatz festgesetzt?

Der Durchschnittszinssatz wird vierteljährlich erhoben. Der Referenzzinssatz ergibt sich, indem der Durchschnittszinssatz nach den üblichen Regeln auf den nächsten Viertelprozentwert gerundet wird (durch kaufmännische Rundung). Dies bedeutet, dass ein Durchschnittszinssatz von beispielsweise 2,62 % auf einen Referenzzinssatz von 2,50 % abgerundet, ein Durchschnittszinssatz von 2,63 % dagegen auf einen Referenzzinssatz von 2,75 % aufgerundet wird. Diese Festlegungsmethode gilt seit Dezember 2011. Vorher wurde der Referenzzinssatz aufgrund der jeweiligen Abweichung des Durchschnittszinssatzes vom per 30. Juni 2008 erstmals ermittelten Wert von 3,43 % festgelegt.

Wie erfolgt die Datenerhebung?

Alle Banken, deren auf Schweizer Franken lautenden inländischen Hypothekarforderungen den Gesamtbetrag von 300 Millionen Franken übersteigen, sind zur vierteljährlichen Meldung der notwendigen Basisdaten verpflichtet. Sie haben den Gesamtbetrag der am Quartalsende (Stichtag) bilanzierten Hypothekarforderungen nach Zinssatz gegliedert zu melden. Das Bundesamt für Wohnungswesen hat mit dem technischen Vollzug der Datenerhebung und der Berechnung des Durchschnittszinssatzes die Schweizerische Nationalbank beauftragt.

Wer gibt den Referenzzinssatz bekannt?

Der Referenzzinssatz sowie der zugrunde liegende Durchschnittszinssatz werden vierteljährlich durch das Bundesamt für Wohnungswesen mitgeteilt.

¹ SR 221.213.11

² SR 221.213.111

In welcher Form erfolgt die Mitteilung betreffend Referenzzinssatz?

Der Referenzzinssatz wird auf der Website des Bundesamtes für Wohnungswesen (www.bwo.admin.ch oder www.referenzzinssatz.admin.ch) publiziert. Zudem wird die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung informiert.

Bundesamt für Wohnungswesen BWO
Storchengasse 6
2540 Grenchen

Tel.: +41 32 654 91 11
Fax: +41 32 654 91 10
e-Mail: info@bwo.admin.ch
Internet: www.bwo.admin.ch